

Reglement über die Abgabe der 4. Feldmeisterschaftsauszeichnung

Art. 1

Der Rheintalische Schützenverband bezweckt mit der Abgabe der 4. Feldmeisterschaftsauszeichnung die weitere Förderung des freiwilligen Schiesswesens.

Art. 2

Die Auszeichnung, die dem gleichen Schützen nur einmal abgegeben wird, kann wie folgt erreicht werden:

- a) Der Schütze muss entweder auf 300m oder 50m im Besitze der 3. Feldmeisterschaftsauszeichnungen des Schweizer Schiesssportverbands sein, welche im Reglement des SSV, datiert vom 18.10.1959 umschrieben sind.
- b) Wer nach dem Bezug der 3. Feldmeisterschaftsmedaillen im obligatorischen Programm 300m und Feldschiessen oder im Bundesprogramm 50m und Pistolenfeldschiessen je weitere 8 Anerkennungskarten des SSV vorweisen kann, erhält die 4. Feldmeisterschaftsauszeichnung.

Art. 3

Die Vorstände der Vereine haben die Anmeldung zum Bezuge dieser Auszeichnung jedes Jahr bis spätestens 31. Oktober dem zuständigen Ressortchef für Auszeichnungen auf dem entsprechenden Formular, welches bei ihm anzufordern ist, einzureichen. Der Anmeldung sind die in Betracht fallenden Anerkennungskarten beizulegen. Der Ressortchef prüft diese Anmeldungen und hat die Karten auf der Rückseite abzustempeln und hierauf den Vereinen zuhanden des Schützen zurückzusenden.

Art. 4

Der Ressortchef für Auszeichnungen führt über die abgegebene 4. Feldmeisterschaftsauszeichnung eine Kontrolle. Die Auszeichnung wird jeweils an der ordentlichen Delegiertenversammlung des Verbandes an die Schützen abgegeben.

Art. 5

Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 20. März 1971 tragen die Kosten der 4. Feldmeisterschaftsauszeichnung zur Hälfte der Verband und die andere Hälfte der betreffende Verein, aus welchem der auszeichnungsberechtigte Schütze stammt.

Art. 6

Dieses Reglement wurde an der Sitzung vom 2. Juli 1971 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Die 4. Feldmeisterschaftsauszeichnung wird erstmals im Jahre 1972 abgegeben.